

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Varrel e.V.", hat seinen Sitz in 27259 Varrel und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Gründung erfolgte am 01.06.1935.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, viele Sportarten und Leibesübungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsstunden, Teilnahme an Punktspielbetrieben und sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes oder anderer Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände der Sportarten, die im Verein betrieben werden.

Der Verein hat seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen des Landessportbundes und der Verbände selbständig zu regeln. Er soll sich bei der Gründung weiterer Sparten den entsprechenden Verbänden anschließen.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat entschieden hat.

#### **Mitgliedschaft**

##### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag hat den Vor- und Zunamen, den Wohnsitz und das Geburtsdatum zu enthalten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei einer etwaigen Ablehnung des Antrages die Gründe dafür zu nennen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.  
Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Vertreter übertragen werden.

##### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

##### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres;
- b. durch Tod des Mitgliedes;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen nicht die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Diese unterliegen mit dem Tage des Ausscheidens der gesetzlichen Verjährung. Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, so erlöschen auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

### **§ 8 Ausschlussgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 c) kann nur in den nachstehend näher bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
- d. wenn ein Mitglied den Anordnungen der Vereinsorgane schuldhaft zuwiderhandelt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch nur solche Mitglieder können in den Vorstand oder als Spartenleiter gewählt werden;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen aktiven Abteilungen auszuüben;
- d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sowie den Weisungen des Vorstandes zu folgen;
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen und an deren Vorbereitung nach besten Kräften mitzuwirken, sofern es Veranstaltungen des Gesamtvereins sind oder Veranstaltungen der Sparte, deren Sportart das Mitglied ausübt;
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es zu anderen Mitgliedern des Vereins, zum Verein selber oder zu den Verbänden (siehe § 3) sich an den Ehrenrat bzw. an die entsprechenden Sportgerichte zu wenden und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

### **Organe des Vereins**

**§ 11 Organe des Vereins** sind

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat.

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte bezüglich der Vereinsführung werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar auf andere Personen. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Brief an die stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand kann ersatzweise bei mehr als 250 Mitgliedern die Jahreshauptversammlung durch Bekanntmachung in der lokalen Presse (Sulinger Kreiszeitung und Diepholzer Kreisblatt) einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 8. Tag vor

der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu richten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den gleichen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende.

Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- b. Wahl des Ehrenrates
- c. Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- d. Bestätigung der Spartenleiter
- e. Wahl des Jugendleiters
- f. Wahl des Werbe- und Pressewarts
- g. Wahl der Frauenwartin
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. die Festsetzung der Beiträge und evtl. Abgaben oder Umlagen
- j. Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres
- k. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- l. Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern
- m. Satzungsänderungen
- n. Auflösung des Vereins nach § 22 dieser Satzung

Bei Beschlüssen über die letzten beiden Punkte sind diese mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (Punkt n) bzw. von  $\frac{4}{5}$  (Punkt o) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Für die übrigen Punkte reicht die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

Weitere Bestimmungen über die Beschlussfassung sind in den §§ 21 und 22 dieser Satzung geregelt.

**§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b. Bericht des Vorstandes
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Bericht des Jugendleiters
- e. Bericht der Spartenleiter
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Wahlen, sofern sie turnusmäßig anstehen
- h. Bestätigung der Spartenleiter
- i. besondere Anträge oder Verschiedenes

**§ 15 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich:

- a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. und dem erweiterten Vorstand, dem
  - f. Jugendleiter
  - g. Werbe- und Pressewart
  - h. die Frauenwartin
  - i. die Spartenleiter
- angehören, zusammen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit Schluss der Jahreshauptversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist und endet, bis eine Neuwahl erfolgt ist oder satzungsgemäß am Schluss der zweiten Jahreshauptversammlung, die auf die Wahl folgt.

Die Wahl der unter e.) bis g.) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite stehen, erfolgt alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Die Bestätigung der Spartenleiter wird jährlich vorgenommen.

Die Jahreshauptversammlung kann für die Vorstandsmitglieder c) bis g) Vertreter wählen, die im Verhinderungsfall das Amt ersatzweise ausüben. Wiederwahlen sind bei allen Wahlen unbegrenzt möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen a) bis d), die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Die Personen b) bis d) werden von der Außenvertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 16 Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder bei sonstiger Verhinderung von Organmitgliedern deren verwaistes Amt durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet und genehmigt die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b. Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er führt die Kassengeschäfte in Eigenverantwortung und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig. Er hat dem 1. oder 2.Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen zu belegen. Er hat dafür zu sorgen, dass mindestens zwei Kassenprüfer die Belege einsehen und mit den Kontoumsätzen vergleichen können.
- d. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Sofern für den Verein keine besonderen Verpflichtungen entstehen, kann der Schriftführer Mitteilungen, Meldungen und sonstigen Schriftwechsel allein unterzeichnen.

Die Mitgliederlisten werden vom Schriftführer oder vom Kassenwart geführt.

- e. Der Jugendleiter betreut in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sparten die Jugendlichen des Vereins. Er achtet bei der Sportausübung auf das Alter und den Reifegrad der Jugendlichen.
- f. Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Werbung durch Bekanntmachung, Plakate u. Ä. zu erledigen.
- g. Die Frauenwartin hat innerhalb des erweiterten Vorstandes die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen. Sie ist auch bei überörtlichen Entscheidungen, sofern die Interessen der Damenabteilung berührt werden, zu hören bzw. einzuschalten.

### **§ 17 Spartenleiter**

Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Sparten für ein Jahr gewählt und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Spartenleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Sparte bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes, auf den Mitgliederversammlungen und bei den Sitzungen der zuständigen übergeordneten Sportorganisationen. Ihre Aufgabe ist es, für den ordnungsmäßigen Ablauf des Sportbetriebes in der Sparte zu sorgen, im Wesentlichen die Organisation der Trainings- und Übungsstunden sowie bei Teilnahme den Punktspielbetrieb.

### **§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung alljährlich gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie sind zuständig bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht, sowie im Falle der Anwendung des § 7 c in Verbindung mit § 8. Die Entscheidung des Ehrenrates kann nur nach Maßgabe des § 4 Satz 2 angefochten werden.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle des Rechnungswesens des Vereins und die Pflicht, die Jahresrechnung mit dem Jahresabschluss mit allen dazu notwendigen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Den Kassenprüfern ist für ihre Tätigkeit das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Haftungsbestimmungen**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die entstehenden Gefahren oder Sachverluste, die ihnen aus Anlass von Übungsstunden, Punktspielbetrieb und sportlichen Veranstaltungen entstehen, auch nicht für die Fahrten, die damit im Zusammenhang stehen. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 d verwiesen.



**§ 21 Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassung ist in § 13 geregelt.

Die Einberufung des Vorstandes und des Ehrenrates, der vom Vorstand einberufen wird, erfolgt mit einer 3-Tage-Frist durch mündliche Benachrichtigung.

Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2.Vorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit im Ehrenrat entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Mitgliedes des Ehrenrates.

**§ 22 Auflösung des Vereins**

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vereins unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen, so können in einer Mitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 die Auflösung des Vereins beschließen.

**§ 23 Vermögen des Vereins**

Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Gemeinde Varrel zu mit der Bedingung, dass diese es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

Kann die Gemeinde diesen Bestimmungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung über die Auflösung entsprechen, so fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund mit der gleichen Maßgabe.

**§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Änderungen in dieser Satzung wurden heute einstimmig beschlossen.

Varrel, 07. Januar 2011

1. Vorsitzender Ulrich Bogdan \_\_\_\_\_

Schriftführer Carsten Kolloge  
(Protokollführer) \_\_\_\_\_

Werner Gerdes (Spartenleiter) \_\_\_\_\_

Anette Siemering (Mitglied) \_\_\_\_\_

Elke Ahrens (Mitglied) \_\_\_\_\_

Werner Ahrens (Mitglied) \_\_\_\_\_

Carsten Bogdan (Mitglied) \_\_\_\_\_